



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
25. November 2014

Resolution 2187 (2014)

**verabschiedet auf der 7322. Sitzung des Sicherheitsrats
am 25. November 2014**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen 1996 (2011), 2046 (2012), 2057 (2012), 2109 (2013), 2132 (2013) und 2155 (2014),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit der Republik Südsudan und *unter Hinweis* auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf seine Resolution 2086 (2013) und in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, sowie *feststellend*, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die



mit Interesse *Kenntnis nehmend* von dem Menschenrechts-Zwischenbericht der UNMISS vom 21. Februar 2014 und dem Bericht „Conflict in South Sudan: A Human Rights Report“ (Konflikt in Südsudan: ein Menschenrechtsbericht) vom 8. Mai 2014,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis darüber, dass es nach dem Bericht „Conflict in South Sudan: A Human Rights Report“ vom 8. Mai 2014 hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass sowohl von den Regierungs- als auch von den Oppositionskräften Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen worden sind, darunter außergerichtliche Tötungen, Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalthandlungen, Verschwindenlassen und willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen,

betonend, dass es dringend und zwingend notwendig ist, die Straflosigkeit in Südsudan zu beenden und diejenigen, die solche Verbrechen begangen haben, vor Gericht zu stellen,

unter Begrüßung der Arbeit der Untersuchungskommission der Afrikanischen Union im Bereich der unabhängigen und öffentlichen Überwachung, Untersuchung und Berichterstattung auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie ihres „Interim Report of AU Commission of Inquiry on South Sudan“ (

betonend, wie wichtig eine wirksame Kontakt- und Verbindungsarbeit mit den Gemeinschaften vor Ort ist, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzorte für Zivilpersonen, um das Mandat der UNMISS zum Schutz von Zivilpersonen zu erfüllen,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die gegen Ölförderanlagen, Erdölgesellschaften und ihr Personal gerichteten Drohungen und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, die Sicherheit der wirtschaftlichen Infrastruktur zu gewährleisten,

unter Hinweis auf seine Resolution 2117 (2013) und *mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Südsudan, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgeht,

mit *ernster Besorgnis Kenntnis nehmend* von den Berichten des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme über den unterschiedslosen Einsatz von Streumunition im Februar 2014 im Staat Jonglei und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien, einen derartigen Einsatz in Zukunft zu unterlassen,

unter Begrüßung der Entsendung des Mechanismus zur Überwachung und Verifikation durch die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung, *mit der Forderung* nach der Rückverlegung und/oder dem schrittweisen Abzug der bewaffneten Gruppen und verbündeten Kräfte, die von beiden Seiten hinzugezogen wurden, im Einklang mit dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 23. Januar 2014, und vor den ernststen Folgen *warnend*, die eine Regionalisierung des Konflikts nach sich ziehen könnte,

begrüßend, dass der Generalsekretär Ellen Margrethe Løj zu seiner Sonderbeauftragten und zur Leiterin der UNMISS und Generalmajor Yohannes Gebremeskel Tesfariam zum Kommandeur der UNMISS ernannt hat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1674 (2006), 1738 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und 1502 (2003) über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen, der Resolutionen 1612 (2005), 1882 (2009), 1998 (2011), 2068 (2012) und 2143 (2014) über Kinder und bewaffnete Konflikte und der Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010), 2106 (2013) und 2122 (2013) über Frauen und Frieden und Sicherheit, der Resolution 2150 (2014) über die Verhütung und Bekämpfung von Völkermord, der Resolution 2151 (2014) über die Sicherheitssektorreform und der Resolution 2171 (2014) über Konfliktprävention,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 30. September 2014 (S/2014/708) und von dem Bericht des Generalsekretärs vom 17. November 2014 (S/2014/821) und den darin enthaltenen Empfehlungen,

feststellend, dass die Situation in Südsudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *billigt erneut* das von der Regierung Südsudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee (SPLM/A) (in Opposition) am 23. Januar 2014 angenommene und unterzeichnete Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten, *billigt ferner erneut* das von der Regierung Südsudans und der SPLM/A (in Opposition) am 9. Mai 2014 unterzeichnete Abkommen zur Beilegung der Krise in Südsudan, *billigt* das Erneute Bekenntnis zu dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten und die Modalitäten für seine Durchführung vom 9. November 2014, *fordert* die sofortige und vollständige Durchführung der Abkommen durch beide Parteien und *bekundet* seine Absicht, in Abstimmung mit den maßgeblichen Partnern, namentlich der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Afrikanischen Union, alle geeigneten Maßnahmen gegen diejenigen

fische operative Koordinierung mit ihr bei relevanten und auf den Schutz gerichteten Aufgaben, mit dem Ziel, den Schutz von Zivilpersonen zu stärken;

b) *Überwachungs- und Untersuchungstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte:*

i) Menschenrechtsmissbräuche und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich derjenigen, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen köiRnllum

6.

